

Der Bundesminister der Justiz

53 BN-Dad Godesberg 1, den 24. August 1976
Stresmannstraße 6, Postfach 650
Ruf: 58-1
bei Durchwahl 58 - 4238

- 220 BA - 0 -

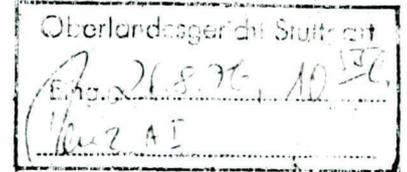
An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart

Herrn Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Dr. Feinzing

Asperger Straße 49

7000 Stuttgart 40



*2 Kopien dieses Schreibens
24 Seiten angehängt?
26.8.76*

Betr.: Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Siegfried
Buback für das Strafverfahren gegen Baader u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juli 1976
- 2 StE (OLG Stuttgart) 1/74 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Zu dem Beweisantrag von Herrn Rechtsanwalt Schily, den Sie
mit dem Bezugsschreiben übersandt haben, bemerke ich folgendes:

Die in dem Antrag aufgestellten Behauptungen betreffen nach
meiner Auffassung durchweg solche Tatsachen, über die Herr
Generalbundesanwalt Buback nicht auf Grund eigener Wahrneh-
mungen wie ein Zeuge aussagen, sondern allenfalls in seiner
Eigenschaft als Leiter der Bundesanwaltschaft Auskunft geben
könnte. Mitteilungen über die in dem Antrag unter Beweis ge-
stellten Tatsachen dürften deshalb weniger einem Zeugenbeweis,
sondern eher einer Erklärung einer öffentlichen Behörde zu-
gänglich sein.

- 2 -

Die in den Absätzen 1 bis 3 des Beweisantrages von Herrn Rechtsanwalt Schily aufgestellten Tatsachenbehauptungen beziehen sich auf den Inhalt der Akten 3 ARP 74/75 I des Generalbundesanwalts. Die Herausgabe dieser Akten ist gemäß § 96 StPO verweigert worden. Eine Auskunftserteilung hinsichtlich der oben bezeichneten Tatsachen würde eine Auswertung der genannten Akten voraussetzen und damit die Sperrwirkung unterlaufen. Die Gründe, die zur Verweigerung der Herausgabe geführt haben, gelten auch für die Erteilung der Auskunft. Die Erteilung einer behördlichen Auskunft kann deshalb zu diesen Punkten nicht in Betracht kommen. Aus denselben Gründen würde auch die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu versagen sein.

Zu den in den Absätzen 4 und 5 des Beweisantrages angeführten Tatsachenbehauptungen könnte der Generalbundesanwalt, da insoweit eine Sperrwirkung nicht besteht, eine amtliche Erklärung nach § 256 Abs. 1 StPO abgeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag


(Dr. Rolland)